

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Mietpreis

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste bzw. gem. schriftlichem Angebot.

Bei Buchungen unter 7 Tagen wird ein Aufschlag von pauschal **75,00 €** erhoben.

2. Berechnung

Der Mietpreis wird von der Fahrzeugübergabe bis zur Fahrzeugrücknahme ab / bis zur Mietstation durch den Vermieter berechnet. Übergabe/Rücknahme erfolgt nur während der Öffnungszeiten.

Bei verspäteter Rückgabe sind je angefangene Stunde **50,00 €** zu zahlen.

3. Zahlungsbedingungen

Bei Mietvertragsabschluss ist eine Anzahlung von **500,00 Euro** fällig. Die Restzahlung muss 3 Wochen vor Mietbeginn bei uns eingegangen sein. Alle Zahlungen haben gebührenfrei für den Empfänger/Vermieter zu erfolgen. Bei Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kautions in Höhe von **850,00 Euro** in bar oder Vorabüberweisung zu zahlen.

Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Der Verzugszins beträgt 8% über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 14% jährlich. Wird bei Verzug des Mieters ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

4. Reservierung und Rücktritt

Reservierungen sind nur verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung des Vermieters vorliegt und eine Anzahlung durch den Mieter binnen 10 Tagen nach Erhalt der Bestätigung geleistet wird.

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile der zu erwartenden Mietkosten zu zahlen:

bis zu 50 Tagen 10% vom Mietpreis} jedoch min. Euro 300,00
bis zu 15 Tagen 50% vom Mietpreis} jedoch min. Euro 300,00
weniger als 15 Tage 100% vom Mietpreis} jedoch min. Euro 300,00
Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn Gründe eintreten, die außerhalb seiner Einflussnahme liegen. Der Vermieter haftet maximal mit der Rückerstattung des Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

5. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern diese das in dem jeweiligen gültigen Prospekt festgesetzte Mindestalter haben. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Der Fahrer ist Erfüllungshilfe des Mieters.

6. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- zur Weitervermietung oder Verleihung.

7. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50,00 Euro ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet (siehe Ziffer 10)

8. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn dieses zur Feststellung des Verschuldens des Schädigers notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 325,00 Euro übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sowie bei einem Schadensbetrag über 50,00 Euro sind dem Vermieter und auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigem Schaden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere **Namen** und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger

Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

noch 8.) Verhalten bei Unfällen:

Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert.

10. Haftung des Mieters

a) Der Mieter haftet bei selbstverschuldeten Schäden am gemieteten Fahrzeug nur für reine Reparaturkosten und zwar bis zum Höchstbetrag von 850,00 Euro.

b.) Bei Schäden jeglicher Art am gemieteten Fahrzeug ist der Vermieter ist berechtigt, die Kautions in voller Höhe so lange einzubehalten, bis die Schuldfrage und / oder die Kostenhöhe geklärt sind.. Liegen die nach der erfolgten schriftlichen Abrechnung vom Mieter zu tragenden Kosten unterhalb des hinterlegten Kautionsbetrages, wird die Differenz erstattet.

c) Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtshöhe – gemäß 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen und seine Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.

c) Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 5) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 6), durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

d) Wird eine Haftungsbeziehung gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes vereinbart, wird der Vermieter den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung für Schäden am gemieteten Fahrzeug freistellen. Von der Verpflichtung gemäß Ziff. 6 und 8 ist er nicht befreit.

e) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung besteht. Für die nicht durch die Versicherung gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Für auf dem Firmengelände abgestellten PKW des Mieters sowie im Pkw zurück gelassene Sachen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

12. Fahrzeuersatz

Der Vermieter wird jede Anstrengung unternehmen, dem Mieter das gebuchte bzw. eingeplante Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Sollte aus irgendeinem Grund dieses Fahrzeug jedoch nicht verfügbar sein, behält der Vermieter sich das Recht vor, dem Mieter stattdessen ein vergleichbares Fahrzeug oder eines mit höheren Standards (ohne Extrakosten) zu übergeben. Mögliche höhere Nebenkosten die durch die Bereitstellung eines größeren Ersatzfahrzeuges entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Es kann vom Vermieter kein Schadensersatz gefordert werden.

13. Verjährung

Ist es zur Feststellung einer Haftung des Mieters erforderlich, eine polizeiliche Ermittlungsakte einzusehen, werden Schadensersatzansprüche vom Vermieter gestundet, bis er Gelegenheit hatte, die Akte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens zwölf Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges.

14. Speicherung und Weitergabe von Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert und diese über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben darf, wenn

- bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
- das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurück gegeben wird
- Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.
- bei vom Mieter verursachte Verkehrsverstößen / Ordnungswidrigkeiten

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist der Gerichtsstand Meldorf.

16. Schlussbestimmung

a) Ergänzend hierzu gelten die in jeweils gültigen Prospekt abgedruckten Bedingungen.

b) Sollte ein Punkt bzw. eine Bestimmung in diesen „Allgemeinen Vermietungsbedingungen“ unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrem Inhalt unberührt.